

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 32/5/Lh/

Vorlage 47/2023
Datum 15.02.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen in den Jahren 2023 und 2024 (Verkaufsoffene
Sonntage)**

Bezug:

Anlagen: 20230318_Verkaufsoffener Sonntag_Satzung

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 26.03. und 17.09. im Jahr 2023 und 17.03. und 15.09. im Jahr 2024 (Anlage 1) wird beschlossen.

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandortes in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein am 11.01.2023 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 26.03.2023, 30.07.2023 und 17.09.2023, sowie 17.03.2024, 28.07.2024 und 15.09.2024, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen. Die Termine lauten im Einzelnen:

- a) Am 26.03.2023 und am 17.03.2024 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschicker_innen einen Frühlingsmarkt aus. Zum Markt werden neben den Wochenmarktbeschicker_innen noch die Teilnehmer_innen des zwei Mal jährlich stattfindenden Regionalmarktes, sowie Händler_innen mit Kunstgewerbe einladen. Bei dem Markt haben die Marktbeschicker_innen die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten und ihr Warensortiment zu präsentieren. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren, zum Kaufen und Informieren wird ein breites, weit über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden. Zu dem Markt werden 30.000 bis 35.000 Besucher_innen in der charmanten Atmosphäre der Altstadt erwartet.
- b) Vom 13.09. bis 17.09.2023 und 11.09. bis 15.09.2024 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler_innen aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstler_innen und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der ERBE-Lauf mit namhaften in- und ausländischen Läufer_innen eingebunden. Der Markt und ERBE-Lauf werden jedes Jahr von bis zu 150.000 Menschen besucht.
- c) Darüber hinaus ist geplant, wie im vergangenen Jahr, einen weiteren, dritten verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen. Als Termin hat der Handel- und Gewerbeverein Tübingen hierfür die Sonntage am 30.07.2023 und am 28.07.2024 beantragt. Hinsichtlich der erforderlichen Anlassveranstaltung befindet sich der Handel- und Gewerbeverein jedoch noch im Abstimmungsprozess, um eine passende und rechtssichere Anlassveranstaltung benennen zu können. Hierfür war ursprünglich das „Gastro-Festival auf der Neckarinsel“ geplant, welches jedoch dieses Jahr – wie auch im Jahr 2022 - aus Personalmangel bei den Gastronom_innen nicht stattfinden kann. Eine Ausweichveranstaltung wird derzeit vom Handel- und Gewerbeverein erarbeitet. Die Gewerkschaft ver.di hat jedoch bereits im Vorfeld angekündigt, einen dritten Termin einer besonders kritischen rechtlichen Betrachtung zu unterziehen und, je nach Ausgang dieser Prüfung, gegen die Festsetzung zu klagen.

Aufgrund des frühen Termins des ersten verkaufsoffenen Sonntags am 26.03.2023 und des notwendigen Beschluss der Satzung vor diesem, kann der Abschluss der Planung zum dritten, noch offenen Termin nicht abgewartet werden.

Die Verwaltung regt daher an, zunächst die beiden bereits feststehenden Termine für die Jahre 2023 und 2024 festzusetzen. Ein dritter Termin kann, sobald ein rechtssicheres Konzept für die Anlassveranstaltung vorliegt, per Änderungssatzung nachgereicht werden.

Sollte ver.di gegen diese Änderungssatzung Rechtsmittel einlegen, so beträfe dies nur den dritten Termin, während die beiden anderen Termine weiterhin rechtskräftig festgesetzt wären.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt sie durch Satzungsbeschluss fest. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf dabei jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Mit Urteil vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) formulierte das Bundesverwaltungsgerichts klare Kriterien für Veranstaltungen, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dienen. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalter zu den Prognosen aufstellen, wie viele Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei den Veranstaltung „Frühlings- und Antiquitätenmarkt“, sowie beim Umbrisch-Provenzalischen Markt unproblematisch vor. Beide Veranstaltungen erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Sie prägen das Stadtbild an diesen Tagen und der „Anlass“ löst einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

Aus Anlass des Frühlings- und Antiquitätenmarkts und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 26.03.2023 und 17.09.2023, sowie 17.03.2024 und 15.09.2024 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LAdÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Eine Rückmeldung erfolgte bis zum 24.01.2023 nicht.

3. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Klimarelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.